LOBNIK Manuela (Gemeinde Sittersdorf)

Von: Abt8 Umweltrecht <abt8.umweltrecht@ktn.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 21. Februar 2017 08:35
An: Verteiler - Alle Gemeinden
Cc: BHFE Behoerdenleitung; BHKL Behoerdenleitung; BHSV Behoerdenleitung; BHVK Bezirkshauptmann; BHVL Behoerdenleitung; BHSP Bezirkshauptmann; BHHE Behoerdenleitung; BHWO Bezirkshauptmann; Direktion (Magistrat Klagenfurt); Allgemein (Magistrat Villach); lfko@feuerwehr-ktn.at
Betreff: Brauchtumsfeuer - Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung
Anlagen: Verbrennungsverbot_AusnahmenVO.pdf

Gemeinde Sittersdorf
Eingel. 21. FEB. 2017
Az..... LN. ..... Tm.....
Blg.. ..... Ba.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in den Vorjahren wird Ihnen eine kurze Information zu den aktuellen Regelungen für Brauchtumsfeuer in Kärnten übermittelt.

Mit der Novelle vom 22. Juni 2015 wurde die Frist zur Meldung eines Brauchtumsfeuers verlängert. Das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist der zuständigen Gemeinde nun **spätestens vier Werktage** (anstelle von bisher zwei Tagen) vor dem Abbrennen, unter Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden.

Wie bisher dürfen Brauchtumsfeuer auch an dem - das Brauchtum begründende - **vorangehenden und darauffolgenden Wochenende** abgebrannt werden.
Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit unbehandelten, pflanzlichen Materialien** erfolgen (zB. unbehandeltes Holz, Baumschnitt, Strauchschnitt).

Hinweis:
Zusätzlich zur Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung nach dem Bundesluftreinhaltegesetz ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen.
Demnach ist gemäß § 15 Abs. 2 K-GFPO für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich.
Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen.

Im Anhang finden Sie die letztgültige Fassung der Kärntner Verbrennungsverbot – Ausnahmenverordnung 2011, unter Einarbeitung der Novelle vom 22. Juni 2015, LGBl. 35/2015.

Mit freundlichen Grüßen!
Mag. Silke Jabornig-Widowitz

LAND KÄRNTEN
AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung Umweltrecht

A-9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70
Tel.: +43 (0) 50536 - 18054, Fax: +43 (0) 50536 - 18200
Homepage: http://www.ktn.gv.at